

## 5. Aufgaben der regionalen Dienste

### 5.1

<sup>1</sup>Die Träger übernehmen mittels ihrer regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit in deren Einzugsbereich folgende personenbezogenen (Buchst. a bis e) und lebensweltorientierten (Buchst. f bis i) Leistungen:

- a) allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum gegebenenfalls Weitervermittlung zu anderen Akteuren im Sozialraum (Lotsenfunktion);
- b) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- c) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen, soweit nicht von der Richtlinie der Bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) vom 17. März 2017 abgedeckt;
- d) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes/Familienunterstützenden Dienstes;
- e) Durchführung von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste;
- f) Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe);
- i) fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich deren Einarbeitung und Fortbildung.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Dienste sind in der bayernweit geltenden Rahmenleistungsbeschreibung (**Anlage 1a**) näher definiert. <sup>3</sup>Die regionalen Dienste beachten die dort festgelegten Standards und erfüllen die beschriebenen Aufgaben entsprechend ihrer Personalausstattung. <sup>4</sup>Soweit sie nicht den gesamten Aufgabenkatalog selbst wahrnehmen, haben sie über Kooperationen mit anderen regionalen Diensten der Offenen Behindertenarbeit in ihrem Einzugsbereich die vollständige Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherzustellen und entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen (**Anlage 1b**). <sup>5</sup>Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der Offenen Behindertenarbeit stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen. <sup>6</sup>Der jeweilige Bezirk und der regionale Dienst der Offenen Behindertenarbeit können im Rahmen eines Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächs Aufgabenschwerpunkte festlegen, bei Bedarf unter Einbeziehung des jeweiligen Spitzenverbandes oder Landesverbandes. <sup>7</sup>Die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben Fachkräften, Verwaltungskräften und Durchführungskräften auch ehrenamtlich Tätige ein.

### 5.2

Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (zum Beispiel Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), hat zur Vermeidung von Doppelstrukturen von diesen Beratungsstellen zu erfolgen, in enger Abstimmung mit den Diensten der Offenen Behindertenarbeit bei behinderungsspezifischen Fragestellungen.

### 5.3

<sup>1</sup>Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen. <sup>2</sup>Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden

festzulegen. <sup>3</sup>Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden. <sup>4</sup>Die Leistungen der regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden. <sup>5</sup>Sämtliche Leistungen der regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit sind vorrangig an der Bevölkerungsstruktur des vereinbarten Versorgungsgebietes zu orientieren und an den regionalen Besonderheiten auszurichten.